



## Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus

# SCHUTZKONZEPT

## Verein Jugendarbeit Bad Zurzach VJAZ

## Offene Kinder- & Jugendarbeit Zurzach OKJAZ

### Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bad Zurzach**.

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** bei der teilweisen und eingeschränkten Wiederaufnahme des Betriebs sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen**.

Die Wiederaufnahme der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezweckt:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie (u. a. vermeiden von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum).

Das Schutzkonzept basiert auf dem branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), welches am 26. Juni 2021 plausibilisiert wurde durch die SODK, das BAG und das BSV. Dieses beinhaltet die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie branchenspezifische Massnahmen des DOJ (Anhang).



## **Gültigkeit**

---

Ab **13. September 2021** bis auf Weiteres.

## **Name der Institution: VJAZ / OKJAZ**

---

Verantwortliche Personen: VJAZ: Daniela Lötscher, OKJAZ: Barbara Quintero Chevans

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert darüber.

## **Massnahmen**

---

Grundsätzlich gelten als verbindlich die vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln (Mindestmassnahmen), jeweils nach dem aktuellen Stand.

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben des Kanton Aargau. Der Kanton kann die Mindestmassnahmen des Bundes nicht lockern aber weiter verschärfen.

### **Rückverfolgbarkeit**

- Es wird eine Präsenzliste geführt und ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Adresse, Geburtsdatum sowie Anwesenheitszeit. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen ist.

### **Maskenpflicht**

Im Rahmen von Aktivitäten der OKJA gilt für Jugendliche ab der 5. Klasse in allen Innenräumen der OKJAZ eine generelle Maskenpflicht.

### **Abstand**

- Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten empfohlen.
- Die Behörden schreiben das Führen von Listen nur vor, wenn der Abstand und die weiteren Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können. Da dies in der OKJAZ, resp. ihren Angeboten in der Regel der Fall ist und sich das Abstandhalten organisatorisch und praktisch aufwändig gestaltet, empfiehlt der DOJ Präsenzlisten zu führen, was wir auch umsetzen.



## Hygiene

Hygienevorschriften des BAG [So schützen wir uns \(admin.ch\)](#)

- Bei Symptomen zuhause bleiben, Arzt\*Ärztin kontaktieren und auf COVID-19 testen lassen.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

## Testen

Es gelten die kantonalen Regelungen, resp. Teststrategien sofern sie die OKJA betreffen.

## Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

Hierzu gelten die aktuellen Regeln des BAG zum Umgang mit Erkrankten und ihrem Umfeld:  
[Isolation und Quarantäne \(admin.ch\)](#)

## Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Es gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen. Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht. Der Arbeitgeber entscheidet, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.
- Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt und es gelten spezifische Regelungen.
- Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.

Es gilt eine Homeoffice-Empfehlung.

## Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens ein Mal pro Tag gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.

## Gestaltung der Angebote

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Kochen und gemeinsames Essen sind erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden und dürfen im Innenraum nur sitzend an einem von uns vorgegebenen Platz konsumiert werden.
- Bei der 7.-9. Klasse bzw. zwischen 16 und 18 Jahren gilt KEINE Zertifikatspflicht, jedoch eine *Besucherbeschränkung von 30 Personen*.